

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Vereinigung Cerebral Zürich», nachfolgend «Cerebral Zürich» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 2

Cerebral Zürich bezweckt die Förderung der Integration in die Gesellschaft und die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Menschen mit einer cerebralen oder mehrfachen Behinderung und deren Angehörigen in der Region Zürich.

Der Verein kann mit anderen zürcherischen oder regionalen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten, beziehungsweise sich ihnen anschliessen.

Diese Aufgaben können an andere Organisationen übertragen werden.

Art. 3

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Art. 4

Cerebral Zürich als eigenständige juristische Person ist Mitglied der Vereinigung Cerebral Schweiz.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

Art. 5

Mitglieder können Eltern von Kindern mit cerebralen Bewegungsstörungen oder mit mehrfacher Behinderung, Jugendliche und Erwachsene mit derartigen Behinderungen sowie andere am Vereinszweck interessierte Personen werden.

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
- Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht

Art. 6

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Anmeldung beziehungsweise Beitrittserklärung erworben werden.

Art. 7

Mitglieder können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen möglich.

Art. 8

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Beitragspflicht ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder besteht jedoch bis zum Ende des Rechnungsjahres.

III. Organe

Art. 9

Organe von Cerebral Zürich sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorstandes innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens ein Fünftel der Aktivmitglieder es verlangt.

Art. 11

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern müssen, damit sie von der Mitgliederversammlung behandelt werden können, mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Präsidentin / des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle, Entlastung des Vorstands
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, auf Vorschlag des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle auf Vorschlag des Vorstandes und / oder anderer Vereinsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 13

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ausnahmen:

- Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- Die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder

Bei Stimmgleichheit hat die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Ein Drittel der Vorstandsmitglieder sollen Angehörige von Menschen mit einer cerebralen oder andersartigen Behinderung oder Erwachsene mit derartigen Behinderungen sein.

Art. 15

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist, und vertritt ihn nach aussen.

Art. 17

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Leitung der Geschäftsstelle
- Ausarbeiten und Durchführen des Jahresprogramms (Arbeitsprogramm)
- Durchführen der Mitgliederversammlung und Berichterstaten über Tätigkeit
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Erstellen und Genehmigen des Budgets
- Erstellen der Jahresrechnung
- Einsetzen von besonderen Kommissionen und Festsetzen ihrer Aufgaben
- Bestimmen der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Vereinigung Cerebral Schweiz sowie in andere Organisationen
- Informieren der Mitglieder

Revisionsstelle

Art. 18

Von der Mitgliederversammlung wird auf die Amtsdauer von drei Jahren eine anerkannte Revisionsstelle gewählt.

Diese hat zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung nach Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision gemäss Obligationenrecht zu revidieren und einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

IV. Geschäftsstelle

Art. 19

Die Geschäftsstelle ist Anlauf-, Koordinations- und Dienstleistungsstelle des Vereines. Sie hat die Geschäfte des Vorstandes und des Vereines vorzubereiten und die Beschlüsse zu vollziehen. Die Geschäftsstelle ist zudem zuständig für die Vernetzung mit Cerebral Zürich nahe stehenden Organisationen.

Sie untersteht der Präsidentin / dem Präsidenten.

V. Finanzen

Art. 20

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Beiträgen von natürlichen und juristischen Personen sowie der öffentlichen Hand. Zudem erhält Cerebral Zürich finanzielle Unterstützung durch die Vereinigung Cerebral Schweiz nach deren Finanzreglement.

Art. 21

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

Art. 22

Cerebral Zürich liefert der Vereinigung Cerebral Schweiz allfällige Beiträge gemäss Art. 32 Abs. d) ihrer Statuten ab. Deren Höhe bestimmt die Delegiertenversammlung der Vereinigung Cerebral Schweiz.

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten von Cerebral Zürich haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 24

Das Berichts- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Statutenrevision und Auflösung

Art. 25

Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten und die Auflösung des Vereins sind in Art. 12 und 13 geregelt.

Vorbehalten bleiben die Artikel 74 und 77 ZGB.

Statutenänderungen oder –ergänzungen bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der Vereinigung Cerebral Schweiz.

Art. 26

Wird die Auflösung von Cerebral Zürich beschlossen, ist das gesamte Vermögen der Vereinigung Cerebral Schweiz zu übergeben. Diese verwaltet es treuhänderisch während fünf Jahren und stellt es einer allfällig in der Region Zürich neu entstehenden Organisation, die sich der Vereinigung Cerebral Schweiz anschliesst, zur Verfügung.

Nach Ablauf dieser Frist von fünf Jahren darf die Vereinigung Cerebral Schweiz das Vermögen von Cerebral Zürich zugunsten cerebral und mehrfach behinderter Personen der Region Zürich verwenden.

Art. 27

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 16. November 2011 in Zürich genehmigt. Sie ersetzen jene vom 19. November 2003. Sie sind vorgängig vom Zentralvorstand des Dachverbandes Vereinigung Cerebral Schweiz genehmigt worden.

Für den Vorstand der Vereinigung Cerebral Zürich



Marie-Therese Fasser, Präsidentin



Pascale Egloff, Vizepräsidentin